

## **Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Vellmar**

Aufgrund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 05. Mai 2025 folgende Geschäftsordnung für den Klimabeirat der Stadt Vellmar beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele des Klimabeirats**

- (1) Bei der Stadt Vellmar wird ein Klimabeirat als unabhängiges Beratungsgremium gebildet. Aufgabe des Klimabeirates ist die Beratung der städtischen Verwaltung und kommunalen Gremien in allen grundsätzlichen Fragen des kommunalen Klimaschutzes.
- (2) Der Klimabeirat begleitet die Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Vellmar. Darüber hinaus versteht er sich als Impulsgeber für mögliche Klimaschutzmaßnahmen und -projekte und spricht Empfehlungen aus. Der Klimabeirat kann keine Aufträge an die Stadt Vellmar erteilen.
- (3) Der Klimabeirat berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Aktivitäten.

### **§ 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Klimabeirates<sup>1</sup>**

- (1) Der Klimabeirat setzt sich aus Einwohnern der Stadt Vellmar zusammen. Die Mitglieder sollen die unterschiedlichen Gruppen der Bürgerschaft sowie Handel, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft widerspiegeln. Die Interessentinnen und Interessenten bewerben sich auf eine öffentliche Ausschreibung der Stadt. Die Ausschreibung beträgt sechs Wochen.
- (2) Der Klimabeirat besteht aus maximal zehn Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen. Eine Abberufung ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jederzeit möglich.

Die 1. Amtsdauer des erstmalig eingerichteten Klimabeirats beginnt mit der Konstituierung im Januar 2026 und endet am 30.03.2031 (analog der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung 2026-2031).

- (4) Die Mitglieder des Klimabeirats wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer der Legislaturperiode. Der/die Vorsitzende repräsentiert den Klimabeirat nach außen.

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2025.

# 1.13

Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

- (5) Die Abwahl des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung kann auf Antrag eines Mitglieds auch innerhalb einer Legislaturperiode erfolgen.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht**

- (1) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## **§ 4 Organisation**

- (1) Der Klimabeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im vollen Kalenderjahr.
- (2) Sitzungen können bei Bedarf als Online-Sitzung stattfinden. Die Teilnahmemöglichkeiten an Präsenzsitzungen für interessierte Bürgerinnen und Bürgern wird sichergestellt.
- (3) Der Klimabeirat tagt in der Regel öffentlich.
- (4) Die Einladung zur Sitzung wird unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung veröffentlicht und erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Die Zustellung erfolgt ausschließlich digital. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt. Über die Sitzungen des Klimabeirats wird eine Niederschrift erstellt.

## **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder des Klimabeirats**

- (1) Die Mitglieder des Klimabeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Stadt Vellmar.
- (2) Die Mitglieder des Klimabeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet.

## **§ 6 Geschäftsführung**

Der Beirat wird durch den Magistrat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Klimabeirats unterstützt. Er/sie versendet über die Verwaltung die Einladungen zu Sitzungen, die Niederschriften und sorgt ggf. für deren Veröffentlichung, versendet die Mitteilungsvorlagen, benennt den/die Schriftführer/in und organisiert die Räumlichkeiten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 08.05.2025

Der Magistrat der Stadt Vellmar

Manfred Ludewig  
Bürgermeister